

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/460 —

Betr.: Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hruska (FDP) vom 25. 11. 1983

Nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes obliegt in den Ländern die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen. Dazu gehört auch die Überwachung, daß die Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Der Antwort auf die Bundestagsanfrage des Abgeordneten Paintner (Drucksache 9/1939) ist zu entnehmen, daß in Niedersachsen die Überwachung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen fachlich dem Pflanzenschutzdienst obliegt. Aus dieser Antwort geht weiterhin hervor, daß auf eine entsprechende Umfrage bei den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern überhaupt keine Angaben über Anzahl der Kontrollen und entsprechende Beanstandungen in den Kontrolljahren 1980 und 1981 gemacht haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind in Niedersachsen in den beiden genannten Jahren keine Kontrollen durchgeführt worden?
2. Wenn im Gegensatz zu der Antwort der Bundesregierung doch Kontrollen durchgeführt worden sind: Welche Beanstandungen haben sich dabei ergeben?
3. Ist es sinnvoll, daß die Fachbeamten der Pflanzenschutzämter, deren wesentliche Aufgabe eine auf Vertrauen basierende Beratung der Landwirte ist, gleichzeitig bußgeldbewährte Kontrollaufgaben durchführen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung derartiger Kontrollen zur Vermeidung von Umweltschäden bei Fehlanwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 68 —

Hannover, den 14. 2. 1983

Aus der Beantwortung der genannten Anfrage des Abgeordneten Painter an die Bundesregierung geht hervor, daß in den meisten Bundesländern keine oder nur ein bzw. zwei Beanstandungen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gemeldet worden sind. In Baden-Württemberg wurden für 1980 vier und für 1981 15 Beanstandungen ermittelt.

In den Bundesländern Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden in der Mehrzahl Kontrollen durchgeführt sowie Verdachtsfälle überprüft, aber nicht statistisch erfaßt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

In Niedersachsen werden bei genehmigungspflichtigen Anwendungen, z.B. in Wasserschutzgebieten, die Voraussetzungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geprüft, bevor die Genehmigung erteilt wird. Außerdem werden in Verdachtsfällen gezielte Kontrollen durchgeführt.

Zu 2.

In den Kontrolljahren 1980 und 1981 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Zu 3.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Fachbeamten der Pflanzenschutzämter leisten dabei Amtshilfe. Die Fachbehörde ist in besonderem Maße in der Lage, eine fachlich fundierte und effektive Überwachung zu gewährleisten und die näheren Umstände einer Fehlanwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln kritisch zu bewerten.

Auf die Dauer besteht die wirksamste Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu verhindern, darin, das Verantwortungsbewußtsein des Anwenders durch Beratung und Aufklärung im Vorfeld ordnungsrechtlicher Eingriffe zu stärken.

Zu 4.

Die Landesregierung mißt der Aufklärung und Schulung des Anwenders in Verbindung mit einer intensiven Kontrolle bei Verdachtsfällen eine besondere Bedeutung zu. Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das einen obligatorischen Sachkundenachweis für die gewerbliche Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln eingeführt hat. Die Prüfungen zum Land- oder Forstwirt sowie zum Gärtner wurden diesem Nachweis gleichgestellt.

Die positive Bilanz der vergangenen 10 Jahre, in denen Verstöße gegen verbotene Anwendungen außerordentlich selten waren, hat gezeigt, daß eine umfassende Beratung im Sinne einer effektiven Prophylaxe sinnvoller ist als eine Therapie durch ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Glup